

EINBRINGUNG IN PERSONENGESELLSCHAFTEN

TERMIN

Donnerstag, 13.02.2020, 09:00-13:00 Uhr

ORT

Ameron Hotel Speicherstadt
Am Sandtorkai 4
20457 Hamburg
Raum: Börsensaal

REFERENT

Dr. Jens Stenert, Rechtsanwalt, FAStR, Köln

TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 165,00**
zzgl. 19 % USt (€ 31,35) = insgesamt € 196,35.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 247,50**
zzgl. 19 % USt (€ 47,02) = insgesamt € 294,52.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet gedruckte Arbeitsunterlagen und eine umfangreiche Verpflegung (Pausenimbiss und Pausengetränke inkl. Begrüßungskaffee / Wasser im Seminarraum).

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

EINBRINGUNG IN PERSONENGESELLSCHAFTEN

Personengesellschaften sind den Kapitalgesellschaften, was die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten angeht, weit überlegen. Sowohl Einzelwirtschaftsgüter als auch Sachgesamtheiten können weitgehend steuerneutral auf Personengesellschaften übertragen werden. In der Beratungspraxis sind Einbringungssachverhalte daher ständig auf der Tagesordnung. Steuerlich sind dabei allerdings zahlreiche Detailfragen zu beachten. Die für die Gestaltungs- und Abwehrberatung maßgeblichen Aspekte werden in unserem Halbtagesseminar praxisnah erörtert.

Diese Veranstaltung wird als Pflichtfortbildung für den Fachberater für Unternachfolge (DStV e.V.) mit 2 Stunden anerkannt.

I. Was ist bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen zu beachten?

II. Unter welchen Voraussetzungen können wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten werden?

III. Wie werden Einzelwirtschaftsgüter steuerneutral eingebracht?

IV. Wie können Wirtschaftsgüter steuerneutral auf Schwesterpersonengesellschaften übertragen werden?

V. In welchen Fällen ist die Übertragung nach dem UmwG vorteilhaft?

VI. Welche Sperrfristen sind zu beachten?

VII. Welche Besonderheiten gelten für Einnahmen-Überschuss-Rechner?

VIII. Welche Besonderheiten gelten bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften?

EINBRINGUNG IN PERSONENGESELLSCHAFTEN

IX. Welche Fallstricke lauern außerhalb des Ertragsteuerrechts?

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.